

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 52/10 B

L 8 SB 3543/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 2040/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juli 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.7.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung ihres Grades der Behinderung (GdB) mit 60 anstatt 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil diese den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Dabei ist hier von Bedeutung, dass die Revisionszulassung bei einem Urteil, das auf mehrere Begründungen gestützt ist, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, nur dann möglich ist, wenn für jede Begründung ein Zulassungsgrund dargetan wird und tatsächlich vorliegt (*vgl BSG 1500 § 160a Nr 5, 38; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5*).
- 3 Als grundsätzlich bedeutsam sieht die Klägerin die Frage an:
Sind die Versorgungsmedizinischen Grundsätze analog und das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) auf Transsexuelle nach Geschlechtsumwandlung bei bestehendem Kinderwunsch und körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen anwendbar?
- 4 Zwar hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage mit beachtlichen Argumenten begründet, ihre Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Frage in dem von ihr angestrebten Revisionsverfahren reichen jedoch nicht aus. Die Klägerin hat nicht hinreichend berücksichtigt, dass das LSG seine Entscheidung alternativ auch auf die Erwägung gestützt hat: Selbst wenn in analoger Anwendung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (*Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung*) von einem Teil-GdB von 20 wegen des Verlustes der Eierstöcke und wegen Sterilität auszugehen wäre, würde vorliegend eine Erhöhung des Gesamt-GdB von 50 nicht in Betracht kommen. Damit hat das LSG eine Beantwortung der von der Klägerin aufgeworfenen Frage im Sinne der Ansicht der Klägerin unterstellt und ist gleichwohl zu demselben Ergebnis gelangt. Unter diesen Umständen wäre die betreffende Frage in einem Revisionsverfahren nur dann zu beantworten, wenn auch hinsichtlich des vom LSG beschrittenen alternativen Lösungsweges ein Revisionszulassungsgrund vorliegen würde. Das hat die Klägerin indes nicht behauptet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

